

Der kanonistische Nachlass von Weihbischof Ludwig Philipp Behlen (1714–1777) in der Mainzer Martinus-Bibliothek

Ein erster Forschungsbericht

Matthias Pulte

1. Ludwig Philipp Behlen – ein bürgerlicher intellektueller Kirchenmann in aufklärter Zeit

Als der spätere Mainzer Weihbischof Ludwig Philipp Behlen nach Mainz kam um dort seine theologischen und kirchenrechtswissenschaftlichen Studien aufzunehmen, bestand die heutige Martinus-Bibliothek bereits etwa 70 Jahre als Bibliothek des Erzbischöflichen Priesterseminars. Aus dessen Beständen wird er sich einen großen Teil seiner theologischen und kirchenrechtlichen Bildung angeeignet haben, bevor er sie später als Gelehrter und akademischer Lehrer der alten Mainzer Universität weiter nutzen konnte.

Über Kindheit und Jugend des späteren Mainzer Kirchenrechtsprofessors und nachmaligen Weihbischofs in partibus Rheni Ludwig Philipp Behlen ist nicht viel dokumentiert worden¹. Er entstammte einer Eichsfelder Familie des mittleren Bürgertums. Bereits früh entschied sich der begabte Junge, die geistliche Laufbahn einzuschlagen. So nahm er im Jahr 1732 die theologischen Studien in Mainz auf. Es gilt als sicher, dass er mit der episkopalistisch-nuntiaturföindlichen Einstellung der Mainzer Kurie schon während seiner Studienjahre an der alten Mainzer Universität und im Priesterseminar in Berührung gekommen ist. Diesen Auffassungen stand Behlen zeitlebens in einer Weise nahe, die auf Ausgleich mit den ultramontanen Auffassungen der römischen Kurie ausgerichtet blieb. Das zeigen erste Einblicke in den in der Martinus-Bibliothek aufbewahrten Nachlass an Archivalien. Nach dem Tod des Mainzer Kanonisten Philipp Adam Schultheis († 1746) folgt er diesem auf den Mainzer Kirchenrechtslehrstuhl nach². Erst mit dieser Tätigkeit nimmt die Öffentlichkeit von Behlen Kenntnis. Hier hatte er sich 1746 mit einer in der staatskirchenrechtlich-kanonistischen Würdigung für den Fürstbischof günstigen Dissertation zur Frage der rechtswidrigen und der rechtmä-

¹ Zu Kindheit und Jugend vgl. Heribert RAAB, Der Mainzer Weihbischof Ludwig Philipp Behlen (1714–1777). In: Mainzer Almanach. Beiträge aus Vergangenheit und Gegenwart (1968) S. 59–79, hier S. 61. Matthias PULTE, Behlen, Ludwig Philipp. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, hg. von Traugott Bautz 32, 2011, Sp. 61–66.

² Die dortigen Kirchenrechtsvorlesungen waren an der theologischen Fakultät für das dritte und vierte Studienjahr vorgesehen. Vgl. Anton Ph. BRÜCK, Die Mainzer Theologische Fakultät im 18. Jahrhundert. Wiesbaden 1955, S. 127, 129 und 148.

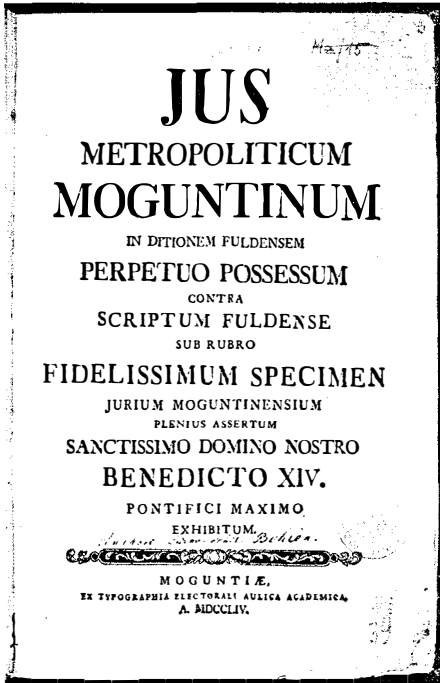


Abb. 1: Ludwig Philipp Behlen, *Jus Metropolitium Moguntinum*, Mainz 1754, Mainz, Martinus-Bibliothek, Mzf 136

ßigen Säkularisation von Kirchgut ins Gespräch gebracht³. Dabei zeigt er sich als Kind seiner Zeit und ganz im Mainstream der damaligen Lehre als gemäßigt aufklärerisch-episkopalistisch und reichskirchlich orientiert. Und das mag erklären, wieso ein junger Mann aus eher bescheidenen, bürgerlichen Verhältnissen einen derartig steilen Aufstieg in Kurmainz genommen hat⁴.

Sein kirchenpolitisch bedeutsamstes Werk dürfte die Streitschrift von 1754 gegen die Erhebung des Fuldaer Hochstifts zum Bistum (1752) und damit verbunden, die Verleihung des Palliums an den Bischof von Würzburg und seine Nachfolger *honoris causa* sein⁵. Zwar war nun gegen die Erhebung Fuldas zum Bistum ohne die Mitwir-

- 3 Ludwig Philipp BEHLEN, *De causis saecularisationum illegitimis et legitimis*. Moguntiae 1746.
- 4 Vgl. RAAB, Behlen (wie Anm. 1), S. 62. Es ist freilich spekulativ, ob sich Behlen mit dieser Dissertation für den Mainzer Kirchenrechtslehrstuhl empfehlen wollte, da trotz der Koinzidenz vom Einreichen der Arbeit und dem frühen Tod von Prof. Philipp Adam Schultheiss zu berücksichtigen ist, dass Behlen diese Arbeit in dem dafür erforderlichen Zeitrahmen mit Sicherheit nicht auf eine solche Lehrstuhlnachfolge hin konzipieren konnte. Vielmehr scheint es wahrscheinlich gewesen zu sein, dass Behlen mit der Themenwahl und deren Ausführung sich grundsätzlich für den Dienst in Kurmainz empfehlen wollte.
- 5 Ludwig Philipp BEHLEN, *Jus metropolitium Moguntinum in ditionem Fuldensem perpetuo possessum contra scriptum Fuldense sub rubro fidelissimum specimen juriuum Moguntinensium plenius assertum sanctissimo domino nostro Benedicto XIV. pontifici maximo exhibitum*. Moguntiae 1754.

kung von Mainz nichts mehr zu machen. Es ging aber in der Folge um die politisch nicht unbedeutende Entscheidung, ob überhaupt und wenn ja, welcher Metropole Fulda zuzuordnen sei. Hier ging es um wichtige hegemoniale Interessen des Mainzer Erzstifts in einem Kernbereich seines Einflussgebietes. Schließlich waren große Teile der Fuldaer Reichsabtei seit 1487 an Mainz und Hessen verpfändet, bevor Fulda nach erfolgreicher Gegenreformation unter Fürstabt Balthasar von Dernbach, OSB⁶, ab 1604 vom Apostolischen Stuhl mit einer quasibischöflichen Jurisdiktion ausgestattet wird⁷. Diese Heraushebung macht von Dernbach und seine Nachfolger im Amte zu den mächtigsten Religiösen-Fürsten im Deutschen Reich. So leitet das Jahr 1604 ein, was sich im Jahr 1752 rechtlich vollenden sollte, nachdem Fulda schon über Jahrhunderte mehr ein geistliches Territorium als ein seit seiner Gründung durch Bonifatius reich befründetes Kloster gewesen ist.

Nicht so sehr die Tatsache der Erhebung Fuldas zur Diözese, als vielmehr der Mangel, als Metropole dazu nicht gehört und von den geistlichen Fürsten Fuldas und Würzburgs durch deren vertragliche Vereinbarung vom 1. Oktober 1752⁸ (Concordia Hammelburgensem⁹) geradezu düpiert worden zu sein, fordert Johann Friedrich Karl von Ostein (1743–1764) in zweifacher Weise als Kurfürst-Erzbischof und Reichserzkanzler geradezu heraus. Behlen macht sich im sog. Mainz-Würzburger Palliumsstreit die Ansicht des Mainzer Kurfürst-Erzbischofs¹⁰ zu eigen und stellt fest, dass erstens das Pallium ein Zeichen der Metropolitanwürde sei und es zweitens der Stellung des Mainzer Oberhirten als Primas Germaniae und Erzkanzler des Reiches zukomme, im Reich bei der Vergabe von Erzbischofstiteln und -würden mitzubestimmen. Eine ein-

6 Vgl. Leopold von RANKE, Fürsten und Völker von Südeuropa im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, 5. Leipzig³1867, S. 51.

7 Vgl. Leo MERGENTHEIM, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus, 1 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 52/53). Nachdruck Amsterdam 1965, S. 102; Uwe ZUBER, Staat und Kirche im Wandel. Fulda von 1752 bis 1830. Darmstadt 1993, S. 29f.

8 Vgl. Nachlass Ludwig Philipp Behlen der Martinus-Bibliothek zu Mainz (zit. als Hs 200) Hs 200 Bd. I, Dok. 9: Extractus actorum.

9 Vgl. Ludwig Philipp BEHLEN, Fidelissimum specimen jurium Moguntinensium ab eminentissimo & reverendissimo Archi-Episcopo et Electore pluribus in Libellis deductorum contra Concordiam Hammelburgensem, Pallium Herbipolense & Fuldensem Episcopatum una cum Animadversionibus Facti & Juris praevia totius rei gestae sincera narratione ecclesiasticis, catholicis, aliisque per Germaniam proceribus coeterisque aequi bonique aestimationibus inscriptum. Moguntiae 1753. Hs 200 Bd. I (Druck gebunden ohne Umschlag).

10 Es ist bemerkenswert, dass dieser kirchenpolitische Streit in der Biographie Osteins keine Rolle spielt. In reichspolitischer Hinsicht erscheint er ohnehin nicht die rechte Fortune gehabt zu haben. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Ostein, Johann Friedrich Karl (seit 1712 Reichsgraf) von (1686–1763). In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803. Ein biographisches Lexikon, hg von Erwin Gatz. Berlin 1990, S. 159–160. Hs 200 Bd. I, Dok. 11. Hs 200 Bd. I, Dok. 33, Bl. 331–334.

seitige Verleihung durch Rom würde die Reichverfassung verändern. In seiner juristisch klaren Argumentation zu den überkommenen Rechten legt er diese Position auf der Grundlage der Baseler Konzilsbeschlüsse (1431–49), der Mainzer Akzeption (1439)¹¹ und den deutschen Fürstenkonkordaten (1447) so deutlich dar, dass die römische Kurie, vor der er im Auftrag seines Oberhirten 1752 die Mainzer Sache vertritt, sich diesen Wertungen nicht entziehen kann und Fulda weder Würzburg zum Suffragan gibt, noch zum exemten Erzbistum erhebt. Jedoch wird dem Würzburger Bischof und seinen Nachfolgern *ratione honoris* das römische Pallium verliehen. Das ist durch ein entsprechendes Dokument in dem noch weiter zu untersuchenden Nachlass dokumentiert (s.u.). Mit dieser Rechtsposition setzt sich Behlen weitgehend gegen den ebenfalls reichskirchlich orientierten Würzburger Kirchenrechtler Johann Kaspar Barthel SJ (1697–1771)¹² akademisch und politisch durch. Trotz seiner sonst ganz reichskirchlichen Orientierung nimmt Barthel in dieser Frage mit offensichtlichem Opportunismus zugunsten Würzburgs die Position ein, dass das Recht der Verleihung des Palliums eine autonome Entscheidung des römischen Pontifex sei. Diese Position stützt er in einem mehr als 100-seitigen Traktat mit Beispielen aus der deutschen Kirchengeschichte, die zum Teil auch in Kurmainz spielen, wie er u.a. am Beispiel Halberstadt verdeutlicht¹³. Gleichwohl scheint hier Behlen mehr überzeugt zu haben. Zwar erhält Würzburg das Pallium. Das neue Bistum Fulda wird jedoch 1755 auf der Grundlage von Behlens Arbeit mit einigen Abstrichen hinsichtlich der Exemtion Suffragan zu Mainz¹⁴. Dabei bleibt es bis zur Aufhebung der Erzdiözese Mainz. Behlens Vermittlungen führten zwar keinen Mainzer Triumph herbei. Er erreichte aber im Ringen zwischen Rom und

-
- 11 Vgl. Heinz HÜRTE, Die Mainzer Akzeption von 1439. In: Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 11 (1959) S. 42–75.
- 12 Vgl. Joannis Caspari BARTHEL, Opuscula juridica varii argumenti antea seorsim jam vero ob raritatem et doctissimorum virorum desiderium collectim edita, edotio novissima, 2. Bamberg, Würzburg, 1771, Opusculum I. De Pallio, S. 1–117, bes. S. 65.
- 13 Ebd. S. 50–51.
- 14 Vgl. Hs 200 Bd. I, Dok. 81: Sanctissimi Domino nostri Benedicti Papae XIV. Confirmatio Concordiae inter Archiepiscopum Moguntinum, S.R.I. Principem Electorem, & Episcopum, atque Abbatem Fuldensem in ita, super jure Metropolitico Ecclesiae Moguntinae in Episcopatum, atque Ecclesiam Fuldensem; nec non super aliis utrisque Ecclesiae controversiis. Druck ohne Datum, wahrscheinlich zweite Jahreshälfte 1757 (Schmuckumschlag der römischen Kurie). ZUBER, Staat (wie Anm. 7), S. 48. Die Exemtion blieb aber für das Kloster Fulda mit seinen Mönchen, Ländereien und inkorporierten Pfarreien erhalten. Das ist aufgrund der Tatsache, dass die Benediktiner, genauerhin jedes Kloster für sich, Regularen päpstlichen Rechts sind und die Benediktsregel (Cap. 2.2) die Autonomie eines jeden Klosters in geistlicher und ökonomischer Hinsicht erfordert, aus rechtlicher Perspektive mit Ausnahme der inkorporierten Pfarreien unbedenklich. Die rechtliche Absicherung der Exemtionen findet sich im Dekretalenrecht reich bestätigt, z.B. C 2, 6, C. XVI-IIq. 2; c. 5, 9, de privilegiis, V, 7 in VI^o; SCC, Moguntina 30. ian. 1644. In: Codicis Iuris Canonici Fontes cura emi. Petri Card. Gasparri editi, 5. Typ. Pol. Vat. 1930, N. 2674 (Hier für die Schwestern des Dritten Ordens des Hl. Franziskus). Vgl. Heribert JONE, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, 3 Bde. Paderborn 2¹⁹⁵⁰, hier 1, S. 607–609.

Mainz einen achtbaren Kompromiss. Sicherlich ist es zutreffend, in diesem Vorgangein weiteres Anzeichen für die langsam aber stetig „schwindende Reichsbedeutung“ von Kurmainz zu erkennen, die auch in anderen reichspolitischen Zusammenhängen für das 18. Jahrhundert konstatiert wird¹⁵.

Im Jahr 1755 schickt der Erzbischof Behlen ein zweites Mal nach Rom, um dort die Unterstützung für den konvertierten Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel zu erbitten. Durch Erfüllung dieser Aufgabe erweist sich Behlen als erfolgreicher Emissär seines Erzbischofs.¹⁶

Behlen ist auch in der Folgezeit, neben seinem früheren Schüler, dem febronianischen Juristen und Kirchenrechtler Johann Baptist Horix, der entscheidende kirchen- und staatskirchenrechtliche Berater des nächsten Mainzer Fürstbischofs, Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1764–1773). Behlen wurde wegen seiner gemäßigten reichskirchlich-episkopalen Einstellung des Febronianismus geziehen und gar zeitweilig als Verfasser des Febronius (Frankfurt 1763) gehandelt. Er ist dieser Zuschreibung, wie alle anderen vermeintlichen Autoren entgegen getreten. Sie kann auch eigentlich nie plausibel gewesen sein, weil Behlen am 12. März 1763 mit einer Inauguraldissertation über die Befreiung vom Kirchenzehnt nach öffentlicher Disputation in Mainz zum Doctor Iuris Canonici promoviert wurde¹⁷.

Behlen war nicht nur in Mainz anerkannt, sondern auch in Rom gut beleumdet.¹⁸ Auch darüber geben die nachgelassenen Briefe der Sammelschrift Hs 200 der Martinus-Bibliothek Auskunft. Der römische Nuntius in Köln, Giovanni Battista Caprara (1733–1810), nannte Behlen, wegen seiner ausgleichenden Art in der strittigen Sedisvakanz „die Seele des Domkapitels“. Zugleich beschrieb er ihn in seinen Nuntiaturreportagen als: „È uomo dotto e conosce la Corte“¹⁹. Vom Mainzer Stiftskapitel wurde er 1769 zum Weihbischof gewählt und in die IV. Präbende Nr. 21 eingewiesen. Nach seiner Ernennung und Weihe zum Mainzer Weihbischof *in partibus Rheni* nimmt seine wissenschaftlich kanonistische Publikationstätigkeit ab. Nun wird er mehr und mehr mit Rechtsfragen aus dem Fürstbistum belangt. Neben Gutachten enthalten die Bände III–VI der Hs 200 eine Vielzahl von Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten. Neben Patronats- und Vermögensrechten standen dabei häufiger Ehesachen (*sponsalium*) in Streit.

15 Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Breidbach zu Bürresheim, Emmerich Joseph Reichsfreiherr von (1707–1774). In: Gatz, Bischöfe 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 42–44, hier S. 43.

16 Vgl. Leo JUST, Die Konversion des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel in Berichten des Mainzer Kanonikus Ludwig Philipp Behlen an die römische Kurie (1754/55), aus dem Archiv Doria in Rom. In: Jahrbuch für das Bistum Mainz 6 (1951–1954) S. 187–195.

17 Ludwig Philipp BEHLEN, De defraudationibus decimarum. Moguntiae 1763.

18 Vgl. Brevis historia vitae viri perillustris Ludovici Philippi Behleni, episcopi Domitiopolitani, In: Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis Vol. III Fasc. 1. Ulmae 1777, S. 208–212, hier S. 210.

19 Giovanni Battista CAPRARA an den Kardinalstaatssekretär, Köln, 21. Juli 1774, Archivio Vaticano, Nunziatura di Colonia Dok. 185, Bl. 313–314.

Auch wenn die Forschung es bisher nicht erhellen kann, so darf man, aufgrund der Stellung und des Einflusses Behlens auf die Mainzer Kirchenpolitik in der Mitte des 18. Jahrhunderts davon ausgehen, dass sein juristischer Rat bei der Ausarbeitung der Koblenzer Gravamina (1769)²⁰ gefragt gewesen ist. Behlen widmet sich in den verbleibenden Lebensjahren seinen Aufgaben als Weihbischof. Er hat das geistliche Leben seines Sprengels *in partibus Rheni* ebenso positiv mitbestimmt, wie er während der Mainzer Sedisvakanz 1774 ausgleichend auf die divergierenden Kräfte im Kapitel gewirkt hat. Behlen stirbt im Sommer 1777. Er galt schon zu Lebzeiten als eine Persönlichkeit umfassender Bildung, die zudem die Fähigkeit der klaren Urteilsbildung besaß. Dementsprechend hinterlässt er eine repräsentative Gelehrtenbibliothek, die bis heute einen Grundstock für die Mainzer Martinus-Bibliothek bildet. Dort befinden sich auch die noch nicht edierten und nur grob erfassten Manuskripte Behlens aus seiner Zeit als Kanonist und Weihbischof.

Behlens kanonistisch-staatskirchenrechtlichen Positionen wurden von seinen Schülern aufgenommen und noch Ende des 18. Jahrhunderts in Mainz vertreten. Insofern ist es nicht unberechtigt festzustellen, dass Ludwig Behlens gemäßigt reichskirchlich-episkopalistische Kanonistik durch seine Schüler unter dem Schutz des Weihbischofs weiterwirkte. Das hatte freilich auch seine Grenzen, wie das kurfürstliche Ermittlungsverfahren gegen Johann Baptist Horix im Jahr 1785 zu seiner aufklärerischen staatsrechtlichen Schrift: „Tractatiuncula de fontibus iuris Germanici“²¹ zeigt. Darin stellt Horix bereits zu Beginn seiner Ausführungen fest, dass Christus nicht die Begründung einer weltlichen, sondern einer rein geistlichen Herrschaft angestrebt habe²². Politisch noch brisanter erweist sich allerdings Horix' These, dass sich aus der Hl. Schrift keine bestimmte Bevorzugung einer Herrschaftsform ableiten lasse²³. Die episkopalistisch motivierten Rechtsauffassungen erwiesen sich mit der Neuerrichtung des Bistums Mainz 1803 unter Bischof Joseph Ludwig Colmar (1760–1818), und mit anderen Begründungen im preußischen Kulturkampf, kirchlicherseits nicht mehr als opportun. Behlen geriet vielleicht auch gerade wegen seiner gemäßigten Haltung in Vergessenheit. Seine bisher weitgehend unerschlossenen Schriften überdauerten jedoch alle Kriegs- und Feuerstürme der letzten 240 Jahre. 1869 kam die Bibliothek des Oppenheimer Dekans Adam Caspar F. Hertel (1802–1869) zusammen mit dem Nachlass des Mainzer Historikers, Geistl. Rats und Domkapitulars Johann Peter

20 Vgl. Heribert RAAB, Johann Kaspar Barthels Stellung in der Diskussion um die Concordata Nationis Germanicae. In: Herbipolis jubilans. 1200 Jahre Bistum Würzburg. Festschrift zur Säkularfeier der Erhebung der Kiliansreliquien (= Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15). Würzburg 1952, S. 132.

21 Johann Baptist HORIX, Tractatiuncula de fontibus iuris Germanici. Moguntiae 1758, 46 S.

22 Vgl. HORIX, Tractatiuncula (wie Anm. 19), S. 8f „Ut primum observateur, quodmodo Christus Dominus in sua Ecclesia speciem Reipublicae saeculare efformare non cogitarit.“

23 Vgl. HORIX, Tractatiuncula (wie Anm. 19), S. 9.

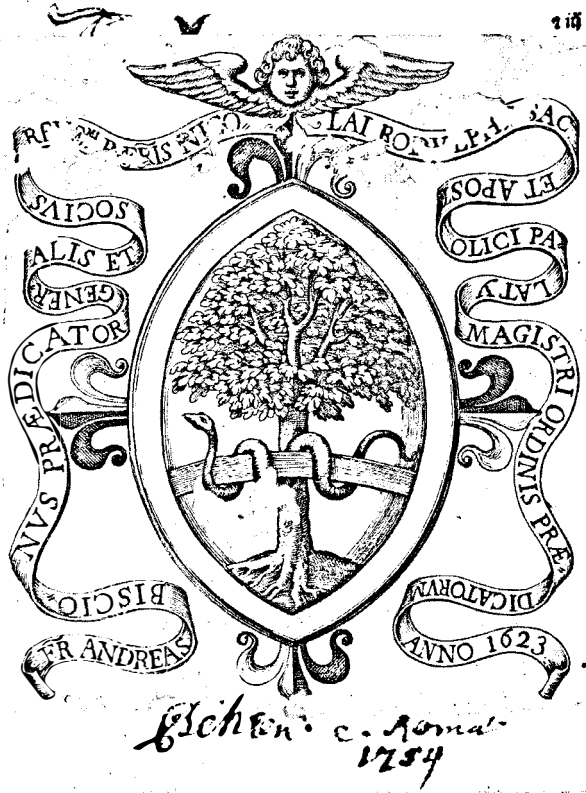


Abb. 2:
Pius, Papa, II., *Epistolae et
varii tractatus*, Lyon 1505.
Von L. P. Behlen in Rom
erworbenes Buch, Exlibris des
Vorbessizers und Kaufeintrag
1754, Mainz, *Martinus-
Bibliothek, Inc 343*

Schuck (1744–1814) an die Martinus-Bibliothek²⁴. Darin war der hier aufgefundene Nachlass Behlen enthalten²⁵.

2. Das Forschungsprojekt

Das Forschungsprojekt des Seminars für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht widmet sich seit dem Sommersemester 2011 in einem ersten Schritt der systematischen Erschließung dieses Nachlasses, sowie der schrittweisen Übertragung ausgewählter Manuskripte in Leseschrift.

²⁴ Vgl. Anton Ph. Brück, *Aus der Geschichte der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Mainz*. In: *Augustinerstraße 34 – 175 Jahre Bischöfliches Priesterseminar Mainz*. Mainz [1980], S. 379–388, hier S. 382.

²⁵ Vgl. Hinweis im Buchdeckel Hs 200 Bd. I: „Ad Bibliothecam Semin. Ep. Moguntini. ex legato R.D. Ad. Casp. F. Hertel, Moguntini Par. et Dec. In Oppenheim qui obiit 13. Mensis Januarii 1869“.

Warum sich heute noch mit Behlen beschäftigen, den die Geschichte doch schon vergessen hatte? Diese Fragestellung bedarf einer ersten Antwort. Unter ganz anderen staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen als im 18. Jahrhundert stellen wir auch heute im 21. Jahrhundert fest, dass die deutsche Kirche eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber der kurialen Verwaltung der Universalkirche für sich beansprucht. Äußere Anzeichen dafür, dass diese Situationsbeschreibung zutreffend sein könnte, ergeben sich aus den allenthalben bekannten Meinungsverschiedenheiten zwischen der römischen Kurie und den deutschen Ortskirchen, die nicht immer in einem befriedigenden Ausgleich der Interessen gelöst werden. Stichwörter mögen hier genügen: Die rechtliche Qualifizierung des Kirchenaustritts wird aus unterschiedlichen Perspektiven hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen ganz unterschiedlich gedeutet. Einigkeit ist nicht erreicht, obwohl der universale Gesetzgeber durch eine Gesetzesänderung für klare Rechtsverhältnisse zu sorgen beabsichtigte²⁶. Die Approbation der deutschen Übersetzung des *Missale Romanum* lässt im Unterschied zu anderen Sprachgruppen nun schon seit ebenfalls mehr als zehn Jahren auf sich warten. Die *Apost. Konst. Liturgiam authenticam*, die nicht nur eine wortgetreue, sondern auch der lateinischen Syntax entsprechende Übersetzung der Texte einfordert²⁷, wie die päpstliche Weisung über die Übersetzung der Kelchworte²⁸ offenbaren ebenso den schwelenden Konflikt zwischen Universalkirche und Teilkirchen, wie der stille Kampf um die richtige Übersetzung der Heiligen Schrift in die Landessprachen. Schließlich scheinen die Meinungsverschiedenheiten um die Herausgabe des neuen Gotteslobes für die deutschsprachigen Bistümer ebenfalls nicht dazu geeignet, den Eindruck entstehen zu lassen, das Verhältnis zwischen Rom und den deutschen Diözesen sei wirklich entspannt. Es bestehen also tatsächlich mehr Anknüpfungspunkte an dem Verhältnis von Universalkirche und deutschen Teilkirchen als auf den ersten Blick offenbar wird. Daher lohnt es sich darauf zu schauen, wie die Handlungsträger früherer Zeiten auf beiden Seiten versucht haben, Konflikte miteinander im Einvernehmen zu lösen. Dass das Kompromissbereitschaft von beiden

26 Vgl. Benedikt XVI., *Litterae Apostolicae Motu Proprio datae quaedam in Codice Iuris Canonici immutantur Omnium in mentem*, vom 26.10.2009. In: *Acta Apostolicae Sedis (AAS)* 102 (2010) S. 8–10. Matthias PULTE, *Das Motu Proprio Omnium in mentem. Zur Frage von Notwendigkeit und Grenzen der Rechtseinheit in der römisch-katholischen Kirche*. In: *Trierer Theologische Zeitschrift (TThZ)* 121 (2012) S. 130–140, bes. S. 134–138.

27 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, *Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie Liturgiam authenticam. Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“ (zu Art. 36 der Konstitution) Lateinisch – Deutsch*, 28. März 2001, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 154). Bonn 2001.

28 Vgl. Brief von Papst Benedikt XVI. an die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Übersetzung des Kelchwortes, Pressemeldung vom 24.04.2012 – Nr. 068, <http://www.dbk.de/presse/details/?presseid=2091&cHash=a73624e1fe19363371ca03c812dbf396> (Zugriff: 3.7.2012).

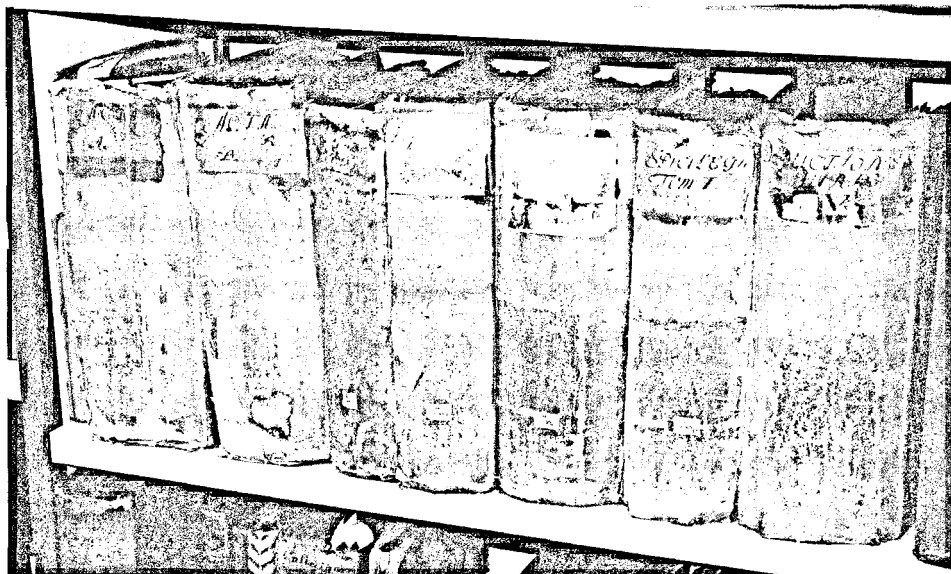


Abb. 3: Die Konvolute des kanonistischen Nachlasses von L. P. Behlen, Hs 200

Seiten erfordert, bedarf eigentlich keiner Erwähnung. Dass diese aber auch trotz aller unterschiedlichen Auffassungen über das Verhältnis von Universalkirche und Teilkirche tatsächlich bestanden hat, lässt sich aus den historischen Dokumenten erhellen. Darin besteht ein bleibender Wert der Erschließung historischer Archivalien.

Es ist beachtenswert zu sehen, wie dieser Emissär des Mainzer Fürstbischofs und Reichserzkanzlers es in kirchenpolitisch schwieriger Zeit vermochte, römisch-zentralistische und deutsche episkopalistische Auffassungen so miteinander ins Gespräch zu bringen, dass trotz aller gegensätzlichen Rechtsauffassungen Einigungen erzielt werden konnten, die keine der beteiligten Parteien ungebührlich benachteiligt haben.

Diese Grundlagenforschung wird durch die finanzielle Unterstützung des Bistums Mainz ermöglicht²⁹.

3. Hs 200 – Der Nachlass Behlen in der Mainzer Martinus-Bibliothek

Neben vielen anderen ungehobenen, aber registrierten Schätzen enthält die Mainzer Martinus-Bibliothek einen sechsbändigen Nachlass des Schrifttums von Philipp Ludwig Behlen. Wie diese in den Schunkschen Fundus gelangten, ist bisher ungeklärt. Man wird es vielleicht der einem Historiker zuzuschreibenden Sammelleidenschaft anrechnen

²⁹ Besonderer Dank für die Quellenerschließung sei an dieser Stelle den beiden Mitarbeitern des Seminars, Tobias Balkenhohl und Katharina Struck, für die erste Erfassung und Umschrift einzelner Dokumente des Nachlasses Behlen gesagt.

dürfen, dass diese Dokumente erhalten blieben. Die einzelnen handschriftlichen und gedruckten Fundstücke sind wahrscheinlich kurz nach dem Tode Behlens so in einer ganz einfachen sechsbändigen Bindung (Kartonumschläge) zusammengestellt worden, wie sie seinerzeit aufgefunden worden sind. Für diese Annahme spricht zunächst einmal, dass handschriftliche und gedruckte Dokumente unabhängig von Format oder Größe der Archivalien in grober Fadenheftung miteinander verbunden worden sind. Jedoch lassen sich bei näherer Durchsicht gewisse Ordnungsgesichtspunkte erkennen, die nach Meinung des Verfassers aber eher einer Sortierung auf dem Schreibtisch oder in der Aktenablage entsprechen als einer bibliothekarischen Sortierung. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass die einzelnen Dokumente in ganz unterschiedlicher Qualität erhalten sind, je nachdem, inwieweit sie in den zurückliegenden Jahrhunderten den Einwirkungen der Umwelt ausgesetzt gewesen sind. Dabei haben insbesondere jene Schriftstücke gelitten, die im Format andere deutlich überragen. In diesen Fällen ist die Lesbarkeit der einzelnen Handschriften teilweise stark beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund könnte es ein Desiderat sein, eine Neubindung des gesamten Konvolut vorzunehmen, die einerseits den Kriterien der Historizität der Sammlung und andererseits der dauerhaften Haltbarkeit der Archivalien nützlich ist. Die Qualität der Papiere steht einem solchen Projekt sicherlich nicht im Wege. Überdies ergäbe sich dadurch die Möglichkeit, jene Schriftstücke, bei denen die Schrift in der Bindung in den Block eingebunden wurde, behutsam zu lösen und so deren Lesbarkeit deutlich zu verbessern. Behlens Nachlass erscheint vor allem deshalb einer aufwendigen Restaurierung würdig, weil die Person und die Wirkungsgeschichte seines Handelns nicht nur die Mainzer, sondern auch die deutsche Kirchenpolitik des 18. Jahrhunderts maßgeblich beeinflusst haben. Vor allem Behlens Kirchenpolitik auf der Grundlage solider kanonistischer und staatskirchenrechtlicher Fundierung hat bis heute einen bleibenden Wert.

4. Ein erster Blick in Behlens Aktenschrank

Die Archivalien von Hs 200 der Mainzer Martinus-Bibliothek bestehen aus sechs Bänden, die sich wie folgt aufteilen:

Band 1 enthält 81 Archivalien (10 Drucke; 71 Manuskripte), die sich mit dem Mainz-Würzburger Palliumsstreit (1752) und den Vorgängen um die Erhebung der gefürsteten Reichsabtei Fulda zum Fürstbistum befassen. Darunter sind vor allem die Kanzleiabschriften der Errichtungsbulle des Fürstbistums Fulda (1752)³⁰, ein Aktenauszug der Bulle über die Vereinbarung des Apostolischen Stuhls mit dem Bischof von Würzburg über die Errichtung des Fürstbistums³¹ und die Bestätigung der Errichtung durch Papst Benedikt XIV.³² hervorzuheben. Während diese Dokumente den rechtsgeschichtlich

30 Hs 200 Bd. I, Dok. 11.

31 Hs 200 Bd. I, Dok. 7.

32 Hs 200 Bd. I, Dok. 10.

gut erfassten Rahmen der Mainz-Würzburger Auseinandersetzungen abbilden, wie er in der Literatur hinreichend dargestellt ist³³, erweisen nun die dazwischen eingelebten Dokumente näher die Bemühungen Behlens, seinem Bischof in Rom in dieser strittigen Angelegenheit rechtliches Gehör zu verschaffen. Schon in Hs 3 Bd. 1, einem Briefentwurf Behlens an Kardinal Alexander Albani, wird deutlich, wie sehr man in Mainz sowohl über die Erhebung Fuldas zu einer exemten Fürstbistum als auch über die Verleihung des Palliums an Würzburg ohne vorherige Anfrage an Mainz entsetzt gewesen ist. Behlen weist hier darauf hin, dass diese kuriale Praxis bisher in den deutschen Landen keine Tradition habe und den bestehenden Anhörungs- bzw. Zustimmungsrechten des Mainzer Erzbischofs widerspreche. Zudem fordert er im Namen des Kurfürsten die vollständige Einordnung der neuen Diözese in die Mainzer Metropole. Dazu weist Behlen in einer achtzehneitigen Entgegnung auf Fuldaer Argumente für eine umfassende Exemption der Abtei seit alters her und mithin dann auch des zu errichtenden Bistums u.a. darauf hin, dass vor allem die Berufung auf apostolische Privilegien und Bullen der Päpste von Zacharias bis Paul V. von 751–1606 nur für die Bejahung einer „passiven“ Exemption des Abtes und der Mönche nach der Rechtsprechung der römischen Rota hinreiche, nicht aber zur Begründung einer „aktiven“ Exemption des Klerus und der Laien im Territorium³⁴. Dazu gebe es auch weitere Begründungen aus der Geschichte, wie den Rekurs an den Erzbischof von Mainz anlässlich der Auseinandersetzungen um die Abtswahl 1630, die Entsendung des Mainzer Erzbischofs zur Abtswahl 1633 durch Kaiser Ferdinand II. sowie der Vereinbarung von 1622, nach der das Mainzer Konsistorium die Appellationsinstanz für das neu errichtete Fuldaer Konsistorium geworden ist³⁵. Trotz dieses Sperrfeuers an Argumenten, war die Mainzer Position der vollständigen Unterstellung Fuldas unter die Mainzer Metropole aber nicht zu halten. Ob aus den nun vorliegenden Dokumenten noch Argumente aufscheinen werden, die die römische Position rechtlich oder politisch näher begründen, kann noch nicht gesagt werden. Es wird aber sicherlich spannend sein, wie der Apost. Stuhl ggf. die Exemption der inkorporierten Pfarreien begründet, die nicht zum Grundbesitz des Klosters gehört haben. In diesem Punkte ließe sich mit guten Gründen die Ansicht vertreten, dass hier die Exemption nicht greife, weil es sich eben nicht um Klosterbesitz handle, auf das seit alters her die ordensrechtlich begründeten Exemptionen anzuwenden sind. Im Ergebnis schafft die Exemption dieser inkorporierten Pfarreien eine Privilegierung gegenüber den übrigen Pfarreien im neuen Fürstbistum.

Zur Untermauerung der Rechtmäßigkeit der Mainzer Forderungen vor allem mit Blick auf die Verleihung des Palliums an Würzburg verweist er auf die Aufzeichnungen

33 Vgl. Hatto KALLFELZ, Der Streit um das Mainzer Metropolitanrecht nach der Errichtung des Bistums Fulda (1752). In: Sigrid Duchhardt-Bösken, Friedhelm Jürgensmeier, Helmuth Mathy und Franz Rudolf Reichert, Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte in der Neuzeit. Festschrift für Anton Philipp Brück zum 60. Geburtstag (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 17). Mainz 1973, S. 299–318.

34 Hs 200 Bd. I, Dok. 33, Bl. 324–342, 324.

35 Hs 200 Bd. I, Dok. 33, Bl. 332.

aus der Bambergischen und Passauer Kirchengeschichte. Auch dort sei die Verleihung des Palliums vom Hl. Stuhl unter Berücksichtigung eines Anhörungsrechts des Metropoliten erfolgt³⁶. Dem Schreiben Behlens fehlt allerdings die direkte Bezugnahme auf ein entsprechendes päpstliches Dokument, welches dem Reichserzkanzler und Mainzer Fürstbischof dieses Recht verbrieft hatte. Umso schärfer wird dieser Mangel durch einen juristisch sicherlich korrekten, in der Sprache aber kämpferischen Ton ausgeglichen, dass es nicht schwer fällt, die Reaktion der Römischen Kurie zu verstehen, hier ein Umschreiben der Einlassungen nach dem römischen *Stylus Curiae* einzufordern, bevor die Bitte dem Hl. Vater direkt vorgelegt werde. Indes, bis es soweit war, sollten noch zwei Jahre vergehen. Ein kurzer Brief Behlens, der ihn als Prokurator des Erzbischofs Johann Friedrich Karl von Ostein ausweist, fasst ohne jegliche diplomatische Finesse die bekannte Mainzer Rechtsposition zusammen: Würzburg sei ein Suffragan der Mainzer Erzdiözese, Fulda eine Abtei. Das Recht, Fulda zur exemten Diözese zu erheben, ohne den Metropoliten anzuhören, würde nicht anerkannt³⁷. Die Gegenposition, Fulda sei schon aufgrund der Tatsache exempt, dass der Fürstabt von Fulda aufgrund der Gründung des Klosters durch Bonifatius Abtprimas und zugleich Erzkanzler der Kaiserin sei, wird in diesem Schreiben nicht näher ausgeführt oder kritisch reflektiert. Ein weiteres Dokument, das den Verlauf der Vorgänge in dieser Auseinandersetzung des ersten Jahres aus erster Hand zu dokumentieren vermag, ist die Handschrift sieben³⁸. Hier dokumentiert Behlen bzw. seine Kanzlei den Verlauf des Streits. Es wird ersichtlich, dass man in Mainz ohne schuldhaftes Zögern gegen die Erhebung Fuldas zum Bistum Einspruch erhoben hat. Nachdem der Vertrag (*Concordia*) über die Bistumserrichtung zwischen dem Bistum Würzburg und der Abtei Fulda durch eine päpstliche Bulle am 1. Oktober 1752³⁹ bestätigt worden war, erfolgt bereits am 5. Oktober die Errichtung des neuen Bistums durch eine weitere päpstliche Bulle⁴⁰. Für denselben Tag weist der Aktenauszug dieser Handschrift die Bulle über die Verleihung des Palliums an Fürstbischof Carl Phillip von Greiffenclau zu Vollraths und das Recht, diese Verleihung zu fordern, für die ihm nachfolgenden rechtmäßiggewählten Würzburger Bischöfe aus. Die folgenden Aktennotizen verweisen nach Datenlage darauf, dass man in Mainz schon vor der Bekanntgabe der beiden inkriminierten Rechtsakte über die römischen *Proposita* informiert war. Es wird deutlich, dass insbesondere die erstrebte Palliumsverleihung als Rechtsbruch in Mainz erachtet wurde. Darum wird mit Datum vom 18. November 1752 der Hl. Vater ersucht, diese Ehrenverleihung zurückzunehmen⁴¹. Der Tatbestand als solcher mag erstaunen, weil Carl Phillip von Greiffenclau zu Vollraths als Rheingauer, Absolvent der Mainzer

36 Hs 200 Bd. I, Dok. 3, S. 10–12, bes. S. 10 verso.

37 Hs 200 Bd. I Dok. 4, Bl. 16 verso.

38 Hs 200 Bd. I, Dok. 7, Bl. 20–26.

39 Hs 200 Bd. I, Dok. 10, Bl. 47–62.

40 Hs 200 Bd. I, Dok. 11, S. 63–70.

41 Hs 200 Bd. I, Dok. 7, Bl. 22 verso.

Universität und auch noch als deren Rektor bis zu seiner Bischofsernennung 1749 zu Mainz enge Bindungen hatte⁴². Der Streit hatte daher wohl eher prinzipiell politische und staatskirchenrechtliche Gründe, als es personenbezogene gewesen sein mögen.

Zwar erwies sich Behlen vor allem in seiner römischen Zeit durchaus als sensibel genug, die römische Stimmung zu erfassen. Er schien aber auch durchaus in seiner Ehre verletzt ob der Behandlung, die ihm die Römische Kurie und auch der Papst persönlich zunächst angedeihen ließen. Vom Ende her gesehen wird man sicherlich sagen dürfen, dass die Strategie Behlens aufgegangen ist, zunächst in der Sache klar und unbeugsam aufzutreten und sich erst in der Spätphase der Auseinandersetzung auf eine den römischen Usancen entsprechende Sprachregelung einzulassen. Das sicherte ihm, auch nachdem 1752 das Kind rechtlich eigentlich schon in den Brunnen gefallen war, nicht nur eine hohe Aufmerksamkeit, sondern auch die Kenntnisnahme der in Streit stehenden Rechtsauffassungen. Für die Geschichte des akademischen Fulda, vor allem seiner theologischen Fakultät, ist es wichtig, dass wir in den Behlenschen Unterlagen eine Abschrift des *Motu Proprios* Benedikt XIV. über die Errichtung des Priesterseminars und des akademischen Studiums in Fulda (1752) finden. Darauf weist die traditionsbewusste heutige Fakultät in ihrer Selbstbeschreibung bisher noch nicht hin⁴³. Unter den vielen Dokumenten ist an dieser Stelle noch besonders auf die Vereinbarung von Mainz und Fulda von 1751 hinzuweisen, in der die Rechtmäßigkeit der Errichtung des Bistums Fulda und seine Zuordnung zur Mainzer Kirchenprovinz festgestellt wird⁴⁴.

Band 2 enthält 276 Briefe von und an Professor, Kanonicus und erzb. Großfiskal Behlen aus den Jahren 1753–1756 unterschiedlichen Inhalts. Darunter befindet sich auch eine Zahl französischer und italienischer Korrespondenz. Alle Archivalien dokumentieren den außerordentlich umfangreichen Schriftwechsel in der Mainz-Würzburg-Fuldaer Angelegenheit. Hier werden die unterschiedlichen Positionen und Rechtsauffassungen teils in diplomatischer, teils recht direkter Sprache wiedergegeben. Das Konvolut an Briefen weist aus, mit welchem großem Nachdruck man von Mainz aus entschlossen gewesen ist, die eigenen Rechtspositionen, die sich wenn schon nicht auf gesetzliches Recht, so doch auf unvordenkliche Gewohnheiten zu berufen vermochten, gegenüber der Höchstautorität in der Kirche zur Sprache zu bringen. Argumentative Zusammenfassungen der jeweils gegensätzlichen Rechtspositionen finden sich in diesem Band vor allem in den Blättern 199 und 243⁴⁵. Daneben enthält dieser Band eine Fülle von Briefen verschiedener Absender. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Hand-

42 Vgl. Egon Johannes GREIPL, Greiffenclau zu Vollraths, Karl Phillip Rechtsfreiherr von (1690–1754). In: Gatz, Bischöfe 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 159–160.

43 Hs 200 Bd. I, Dok. 11.

44 Hs 200 Bd. I, Dok. 77. Dieses Dokument bestätigt die in der Literatur auch bisher schon diesbezüglich vertretene Auffassung. Vgl. ZUBER, Staat (wie Anm. 7), S. 48 mit weiteren Literaturnachweisen.

45 Hs 200 Bd. II, Dok. Bl. 199: *Rationes Fuldenses pro Episcopatu exemplo at responsiones ac rationes Moguntia*; Hs 200 Bd. II, Dok. Bl. 243: *Rationes Fuldenses pro Episcopatum <-> responsiones ac rationes pro jure Metropolitani*.

schriften wird die Edition dieses Bandes nur schrittweise und in Teilen vor sich gehen können. Es ist aber zu erwarten, dass es sich dabei um eine sehr wichtige Quelle zur Reichskirchengeschichte des 18. Jahrhunderts handelt. Ob bei der Erforschung dieses Bestandes auch Briefe (ggf. als Abschrift) wieder entdeckt werden können, die durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen sind, bleibt abzuwarten⁴⁶.

Mit Band 3 des Nachlasses von Ludwig Philipp Behlen beginnt die Dokumentation eines neuen Lebensabschnittes dieses Gelehrten. Seine Erhebung zum Weihbischof in partibus Rheni (1769) fordert vom bisherigen Rechtsgelehrten, der sich auf seinen pfarrlichen Pfründen, wie viele der gebildeten Kleriker der Zeit vertreten ließ, den Einstieg in die Rechtspraxis. Mit Eifer dokumentiert er nun, beginnend mit diesem Band, die unterschiedlichsten Rechtstreitigkeiten aus dem Erzstift. Band 3 enthält 87 Schriftstücke zu Rechtstreitigkeiten aus den mittelhessischen Gebieten des Erzbistums Mainz. Die Dokumentation setzt nach dem bisherigen Stand der Untersuchung des Materials schon 1763 ein. In diesem Jahr wurde Behlen das Amt eines Geheimen Rats übertragen. Die Themen variieren von Sponsalien über Verfügungen von Todes wegen, allgemein vermögensrechtlichen Fragen bis hin zu Auseinandersetzungen um Kirchenbau, Baulast, Benefizien und Pfründen. Aus heutiger Sicht wird es besonders interessant sein, wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eherechtliche Fälle entschieden worden sind. Ein Beispiel für eine Streitigkeit niederer Ordnung stellt die Sache der „Stuckhauptmännin Schmittin“ dar, in der sie sich darüber beklagt, dass ihr Platz auf dem Kirchstuhl, der schon seit drei Generationen mütterlicherseits in ihrem Rechte stehe, von einer anderen Frau in Besitz genommen werde. Nun geht der Streit darum, welche der Nachfahren rechtmäßig in das Recht der Großmutter eingetreten sei⁴⁷. Der überlieferte *extractus actorum* stellt zunächst den Sachverhalt dar, widmet sich sodann den Beweismitteln, die hier vor allem in Zeugenaussagen bestehen. Nach Würdigung der Beweislage gelangt Behlen unter Bezugnahme zum Mainzer Prekarierecht zu der Entscheidung, dass das Recht der Schmittin als ein prekarieverbundenes Privileg auf Widerruf gelte und ihr solange zu belassen sei, bis die Pfarrkirche anderweitig verfüge. Dabei handelt es sich sicherlich nicht um einen Fall der die Gemüter über Kiedrich im Rheingau hinaus erregt haben mag, der aber einen Detailblick auf die praktische Anwendung des vorkodikarischen Vermögensrechts erlaubt. Spannender liest sich sodann eine Vaterschaftsklage aus dem Jahr 1763. Eine nicht verheiratete junge Frau kommt nieder und bestimmt einen jungen Mann als Vater, der sich allerdings gegen diese Vaterschaft ausspricht. Ein Vaterschaftstest ist noch nicht möglich und so beschreitet man den einzig gangbaren Weg über den Zeugenbeweis, um die Sache zu entscheiden. Während hier die erste Instanz noch in deutscher Sprache verhandelt wird, kommt in der Appellation die lateinische Juristensprache zur Anwendung⁴⁸. Wie die Sache endet, wird die Edition dieser Akte zeigen.

46 Vgl. RAAB, Behlen (wie Anm. 1), S. 68.

47 Hs 200 Bd. III, Dok. 2.

48 Hs 200 Bd. III, Dok. 3.

Die Sammlung Mainzer Rechtswirklichkeit findet ihre Fortsetzung in Band 4 des Nachlasses. Dieser enthält nach dem derzeitigen Stand der Identifikation der einzelnen Schriften weitere 50 Dokumente über Rechtsstreitigkeiten, die vor allem vermögensrechtlicher Art sind. Hier findet sich wohl überwiegend eine Kanzleihandschrift. Das spricht auf den ersten Blick für amtliche Niederschriften aus der Kanzlei des Geheimen Rates Ludwig Behlen. Interessant dürften dabei die Schriftstücke sein, in denen es um Auseinandersetzungen mit dem ländlichen Adel, vor allem um Vermögens- und Präsentationsrechte geht. Ehesachen spielen in dieser Sammlung eine eher untergeordnete Rolle.

Band 5 enthält ebenso wie die beiden vorhergehenden Bände etwa 50 Voten und Entscheidungen in Bistumssachen unterschiedlicher Provenienz vor allem aus den Jahren von 1752 bis 1757. Im Zuge der ersten Durchsicht fielen folgende Genres auf: Gesuche und Bitten an den Erzbischof, Beschwerden und Widersprüche gegen erzbischöfliche Entscheide und Entscheidungen über die Ausübung der protestantischen Konfession auf dem Gebiet des Erzbistums.

Band 6 enthält 60 Handschriften aus den frühen Jahren der Aufzeichnungen Behlens. Die Sortierung und Bindung erfolgt keinerlei innerer Logik, weder kalendarisch noch sachbezogen. Die Sammlung setzt um 1717 ein, zu einer Zeit also, als Behlen noch seine Kindheit im heimischen Eichsfeld verbrachte. Gegenwärtig ist noch völlig offen, ob und in welchem Umfang die diesbezüglichen Dokumente dieses letzten Bandes diesen Teil des Lebens des jungen Ludwig zu erhellen vermögen. Die meisten Schriftstücke stammen allerdings aus der Zeit um 1754. Nach einer ersten Übersicht handelt es sich dabei um italienische Korrespondenz in italienischer oder lateinischer Sprache. Sie steht im Zusammenhang mit den Mainz-Würzburger Auseinandersetzungen dieser Zeit. Die wenigen lateinischen und deutschen Handschriften befassen sich mit Fragen der Zirkumskription von Liegenschaften und Regionen im Kontext der Fuldaer Bistumserhebung. Diese Archivalien bilden den Abschluss der Sammlung des Nachlasses dieses bedeutenden Mainzer Weihbischofs.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen in der katholischen Kirche Deutschlands erscheinen neben den kirchenpolitischen Archivalien vor allem die eherechtlichen von Interesse zu sein. Die vermögensrechtlichen Streitfragen sind hingegen für die historische Betrachtung der Pfarreiengeschichte im heutigen Bistum Mainz informative Quellen. Aus dem ersten Gesamtüberblick über den Nachlass Behlen fällt auf, dass trotz der Vielzahl von gerichtlichen Sentenzen und Aktenstücken dort keine disziplinarrechtlichen Archivalien aufzufinden sind. Die Gründe lassen sich vom heutigen Kenntnisstand der Schriftstücke nicht benennen. Zugleich bleibt zu betonen, dass es auch im alten Erzstift Probleme mit unbotmäßigen Klerikern gegeben haben muss, sonst hätte es dort keine Demeritananstalten bzw. Korrektionshäuser zur Sanktionierung dieser Geistlichen gegeben⁴⁹. Allerdings wurde schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts in

⁴⁹ Vgl. Johann Friedrich SCHULTE, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes nach dem gemeinen, dem deutschen und österreichischen Partikularrechte und dessen Literaturgeschichte. Gießen ²1868, S. 522 Anm. 2; Dominik BURKARD, Korrektionshäuser für „fehlerhafte Geistliche“. Eine

der juristischen Literatur die Frage aufgeworfen, ob es sich bei einer Einweisung in eine solche Einrichtung um eine Strafe oder nicht doch eher um eine Art der öffentlichen Buße gehandelt habe⁵⁰.

Anhand der aufgefundenen Materialien wird deutlich, dass Ludwig Philipp Behlen nicht nur ein ausgesprochen gebildeter Gelehrter seiner Zeit gewesen ist, der sich durch eigenständige wissenschaftliche Arbeiten im Kanonischen Recht und im weltlichen Recht einen Namen gemacht hatte. Er ist als Weihbischof in partibus Rheni ein ebenso eifriger Hirte der ihm anvertrauten Teile der Mainzer Kirche gewesen. Mehr als 200 Dokumente aus dem Nachlass bieten für diese Annahme eine nachhaltige Stütze. Im Unterschied zu anderen Weihbischöfen, wie z.B. seinem Amtsvorgänger Christoph Nebel⁵¹, der 30 Jahre die partibus Rheni der Erzdiözese prägte, blieben Behlen nur acht Jahre in diesem Amt bis zu seinem Tode. Trotz oder gerade wegen der Kürze dieser Amtszeit mag er weitgehend in Vergessenheit geraten sein. Dennoch weist sein Nachlass auf die intensive und gründliche Arbeit hin, mit der sich Behlen seinem Dienst gewidmet hat. Dabei fällt natürlich auf, dass die in seinem Nachlass aufgehobenen Archivalien einen deutlich hohen kanonistischen und staatskirchenrechtlichen Anteil haben. Theologica vel spiritualia finden sich dort nicht.

Der Bericht über den Stand der Erschließung des Nachlasses von Ludwig Philipp Behlen bleibt nach einem Jahr Aktenforschung notwendigerweise Fragment. Allerdings zeigen sich bereits in diesem frühen Stadium interessante Forschungsaspekte, die die Mainzer Rechtsgeschichte der Ortskirche werden bereichern können. Sowohl die kanonistische Bewertung der Argumentationen Behlens in der Mainz-Würzburg-Fuldacer Auseinandersetzung als auch die teilkirchliche Rechtsprechungspraxis im geistlichen Kurfürstentum warten auf eine wissenschaftliche Durchdringung, die auf die Erschließung der Quellen folgen mag.

vergessene Institution und ihr Beitrag zur „Geschichte des kirchlichen Lebens“. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte (RQ) 92 (1997) S.103–135; Johann Baptist SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1904, S. 441; Georg MAY, Das Priesterhaus in Marienborn. Mainz 2005.

50 Vgl. Ludwig KAAS, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie. Von der juristischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn gekrönte Preisschrift, 2 Bde. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, 84/5 und 86/7). Stuttgart 1915 und 1916, hier 2, S. 112; ebenso: Johann Baptist SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1904, S. 441; aber als Strafe, Johann Baptist SÄGMÜLLER ebd. S. 710.

51 Johann Sebastian SEVERUS, Memoria Propontificum Moguntinorum in compositionem odoris factae, honoribus ... Dom. Christophori Nebel, Epise. Cupharnensis ... Celsiss. Archiepisc. et Princ. Elect. Moguntin Fontificalibus vicarii, in Spiritualibus Provicarii Generalis ... Jubilaeum Sacerdoto le VII. Kalend. Octobris celebrantis, ex Helwichii, Joannidis, ex De Gudenus schematicibus renovata, dicata, novisque accessionibus aucta et oblata a quodam Inter Saeculares Sacerdote Moguntino. Wertheim 1763.